



28. Juli 2017

A-Post
Gemeinderat Schänis
Oberdorf 16
8718 Schänis

Geschäft Nr. 17-3841

Gemeinde Schänis: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Am Rappenbach**

Das Planungsgebiet befindet sich nordwestlich des Dorfkentrums und ist gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan der WG2-Zone zugeteilt. Der rechtskräftige Überbauungsplan Steine vom 31. August 2009 wird innerhalb des Bereichs des vorliegenden Plans konkretisiert. Er regelt die Bebauung der Parzellen Nrn. 297 und 314. Mit dem Sondererlass wird die Grundlage für eine dichtere Bebauung in den beiden Baubereichen A und B geschaffen.

Der Erlass wurde vorgeprüft und überarbeitet. Die Prüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Der Überbauungsplan Steine vom 31. August 2009 wird innerhalb des Perimeters des vorliegenden Plans aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'160.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. 1 Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. 1 Erlass)